

Das Bürgerliche Gesetzbuch von Meinland

I. Vorbemerkungen

§ 1 Alle Staatsbürger und Staatsbesucher haben sich an die Verfassung, die Gesetze und alle weiteren Vorschriften Meinlands zu halten.

§ 2 Anklagen müssen über die Staatsanwaltschaft an das Staatsgericht weitergeleitet werden. Dieses entscheidet über das weitere Verfahren.

§ 3 Jeder Angeklagte ist dazu verpflichtet, sich durch einen Rechtsanwalt zu verteidigen.

§ 4 Bei Personen, die nicht Staatsbürger Meinlands sind, kommen ausschließlich Geldstrafen zur Anwendung.

§ 5 Neben der obersten Verfassungsrichterin Kerstin Hormel sind Yasmin Weidert und Felix Neu als weitere Richter im Staatsgericht Meinlands vertreten. Des Weiteren sind Tamara Beck und Greta Koditek als Schöffen engagiert.

§ 6 Das Richtergremium muss bei jeder Verhandlung aus einer ungeraden Personenanzahl bestehen, damit eine Entscheidung gewährleistet ist.

§ 7 Bei einer Verhandlung muss mindestens einer der hauptamtlichen Richter anwesend sein. Weitere Richter können bei Ausfall durch Schöffen vertreten werden.

§ 8 Jeder Angeklagte hat vor Gericht das Recht zu schweigen. Es kann niemand zur Aussage gegen einen Angehörigen gezwungen werden. Zeugenaussagen, die namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis offenbaren, sind als Beweismittel untauglich, sollte es dem Zeugen als:

- (a) Angehörigen eines Heilberufs,
- (b) Organ der Rechtsanwaltschaft,
- (c) staatlich anerkannten Sozialarbeiter übermittelt worden sein.

II. Strafrecht

§ 9 Körperverletzung

Wer einen anderen tätlich verletzt oder zu verletzen versucht oder eine Verletzung androht, wird zu einer Strafe ab zwei Arbeitsstunden verurteilt.

§ 10 Verleumdung

Wer einen anderen beleidigt oder verleumdet oder anderweitig psychisch verletzt, wird zu einer Strafe ab einer Arbeitsstunde verurteilt.

§ 11 Sachbeschädigung

Wer Sachen eines Anderen beschädigt, ist verpflichtet den Schaden zu ersetzen. Bei einem Schaden von unter 400 M wird der Täter zur Ableistung von bis zu drei Arbeitsstunden verurteilt. Ab einem Streitwert von mehr als 400 M wird der Täter zur Ableistung von bis zu sechs Arbeitsstunden verurteilt. Sollten rechtliche Beziehungsverträge zwischen Täter und Geschädigtem bestehen, kann eine zusätzliche Disziplinarmaßnahme verordnet werden.

§ 12 Widerstand gegen die Staatsgewalt

Widerstand gegen die Staatsgewalt wird mit bis zu 200 M Geldstrafe oder bis zu 4 Arbeitsstunden geahndet.

§ 13 Fälschung

Gefälschte Produkte werden ersatzlos eingezogen. Das fälschende Unternehmen wird geschlossen. Der erwirtschaftete Gewinn wird eingezogen. Es ist eine Geldstrafe in Höhe des Gewinns zu verordnen. Beteiligte, denen eine Schuld nachgewiesen werden kann, können zu bis zu 5 Arbeitsstunden verurteilt werden.

§ 16 Bestechung

Wer einen anderen besticht oder sich bestechen lässt, muss den gewährten Vorteil abgeben und wird zu einer Geldstrafe in Höhe mindestens des gewährten Vorteils oder zur Ableistung von bis zu 6 Arbeitsstunden verurteilt.

§ 17 Diebstahl

Wer einen anderen bestiehlt kann zu einer Strafe von bis zu 7 Arbeitsstunden verurteilt werden. Das gestohlene Gut ist zurückzugeben.

§ 18 Handel mit gestohlenem Gut

Wer mit gestohlenem Gut handelt, muss das gestohlene Gut dem Eigentümer zurückgeben. Der erzielte Gewinn wird eingezogen. Der Täter wird zu mindestens einer Geldstrafe in Höhe des erzielten Gewinns verurteilt.

§ 19 Schmuggel

Schmuggel von jeglichen Waren und Vergehen gegen die Zollvorschriften werden mit einer Geldstrafe von mindestens 150 M und Einzug der geschmuggelten Ware geahndet.

§ 20 Handynutzung

Das Nutzen des Handys wird mit einem Ordnungsgeld in Höhe von 20 M geahndet. Sollte ein Bürger Wiederholungstäter werden, so kann die Geldstrafe pro Vergehen um jeweils 20 M erhöht werden.

§ 21 Hausfriedensbruch

Hausfriedensbruch wird mit bis zu drei Arbeitsstunden geahndet.

§ 22 Hygiene

Bei Verstoß gegen die Hygienevorschriften muss je nach Ausmaß eine Geldstrafe von mindestens 70 M gezahlt werden.

§ 23 Stromnutzung

Bei Verstoß gegen die Regeln und Vorschriften der Strom- und Techniknutzung muss eine Geldstrafe von mindestens 50 M gezahlt werden.

§ 24 Besondere Schwere der Schuld

Wenn als Tatabsicht ein niederer Beweggrund nachgewiesen werden kann, ist die Strafe nach Ermessen der Richter zu erhöhen. Niedere Beweggründe sind: Gier, Rachsucht, Neid, sexuelle Begierde.

§ 25 Schuldminderung

Bei Unwissenheit der Gesetze und bei fahrlässig oder grob fahrlässigen Taten kann die Strafe nach Ermessen der Richter gemindert werden.

§ 26 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder

Gesundheit ein minderwertigeres Rechtsgut verletzt, handelt ohne Unrecht. Im Falle einer falschen Vermutung einer Notstandssituation kann die Strafe nach § 24 gemindert werden.

§ 27 Notwehr

Wer beim Abwehren eines gegenwärtigen Angriffs ein anderes Rechtsgut verletzt, handelt ohne Unrecht. Die Notwehrhandlung muss maßvoll sein, d.h. sie muss geeignet sein, um den Angriff abzuwenden. Im Falle einer falschen Vermutung einer Notwehrsituation kann die Strafe nach § 24 gemindert werden.

II. Finanzrecht und Steuerrecht

§ 28 Steuerhinterziehung

(a) Steuerhinterziehung in der Höhe bis zu 100 M wird mit bis zu 4 Arbeitsstunden geahndet. Alle weiteren 100 M werden mit zusätzlich bis zu einer Arbeitsstunde geahndet.

(b) Das hinterzogene Steuergeld muss im Zeitraum von 24h nachgereicht werden. Bei Verzug müssen weitere 10% bezahlt werden.

§ 29 Illegaler Geldwechsel

Illegaler Geldwechsel wird mit bis zu 5 Arbeitsstunden geahndet. Überschreitet der Betrag des Geldwechsels 1000 M, so sind bis zu 7 Arbeitsstunden möglich.

§ 30 Schuldenverzug

Schulden müssen durch zusätzliche Arbeit abgearbeitet werden. Diese Verdienste gehen direkt an den ehemaligen Geldgeber beziehungsweise an den Staat.

§ 31 Illegaler Handel

Illegale Geschäfte, die nicht beim Staat gemeldet sind, werden sofort beendet und je nach Ausmaß mit bis zu 4 Arbeitsstunden, oder einer Geldstrafe, je nach Ausmaß von bis zu 300 M geahndet.

III. Arbeitsrecht

§ 32 Untersuchungsmächtigung

Durch eine richterliche Anordnung kann der Staatsgewalt ein Einblick in die Finanzen der Kläger und Angeklagten, sowie deren Unternehmen gewährt werden.

§ 33 Arbeitsverweigerung

(a) Für nicht abgeleistete Arbeit wird keine Bezahlung seitens des Arbeitgebers fällig.

(b) Der Arbeitsverweigerer kann eine Abmahnung bekommen. Diese sieht vor, dass, wenn sich das Verhalten des Arbeitsverweigerers nicht innerhalb der Frist der Abmahnung bessert, er fristlos entlassen werden darf.

(c) Die Frist der Abmahnung muss mindestens 2 Stunden betragen.

(d) Arbeitsverweigerung wird mit einem Bußgeld von mindestens 20 M pro verweigerter Arbeitsstunde bestraft.

(e) Bei Tatwiederholung kann der Arbeitsverweigerer zusätzlich mit Arbeitsstunden bestraft werden.

§ 34 Schwarzarbeit

Der hinterzogene Betrag wird mit mindestens 30% besteuert. Es wird ein Bußgeld in angemessener Höhe verhängt. Bei Tatwiederholung können zusätzlich Arbeitsstunden verhängt werden.

§ 35 Unangemessene Bezahlung

Bezahlung die nicht dem Arbeitsaufwand entspricht, ist strafbar. In diesem Fall kann vor Gericht ein neuer Lohn ausgehandelt werden. Es wird ein Bußgeld von mindestens 30 M verhängt. Bis zur

Urteilsfindung kann die Arbeit unbestraft verweigert werden. An den Geschädigten muss ein Entschädigungsgeld gezahlt werden, welches je nach Dauer und Schwere der unangemessenen Bezahlung zu definieren ist.

§ 36 Kündigung

Kündigungen müssen hinreichend begründet werden. Die Kündigungsfrist beträgt mindestens 2 Stunden. In dieser Zeit wird der Gekündigte oder Kündigende noch bezahlt. Ist die Kündigung gar nicht oder nicht hinreichend begründet kann ein Bußgeld verhängt werden.

§ 36 Schlechte Behandlung am Arbeitsplatz

Schlechte Behandlung am Arbeitsplatz ist je nach Delikt wie Körperverletzung (§ 9 BGB) oder Verleumdung (§ 10 BGB) zu bestrafen. Sollte der Betriebsleiter der Täter sein, so kann dieser nach richterlichem Ermessen entlassen, oder der Betrieb geschlossen werden.

IV. Familienrecht

§ 37 Scheidung

Beide Beteiligten bekommen jeweils die Hälfte des gemeinsamen Besitzes, sofern nicht durch einen Ehevertrag anders geregelt.

Nichteinhaltung des Ehevertrags wird mit einer Strafe von mindestens 20 M geahndet, außerdem kann die Besitzaufteilung zugunsten des Geschädigten richterlich angepasst werden.

V. Asylrecht

§ 38 Begriffserklärung

Asylanten sind alle diejenigen, die keine feste meinländische Staatsbürgerschaft besitzen und zudem keine Staatsbesucher sind, sondern sich langfristig in dem Staat Meinland aufhalten wollen.

§ 39 Asylantrag

Der Prozess des Asylantrags läuft wie folgt ab:

- (a) Der Antrag wird vom Asylanten selbst beim Sozialamt gestellt.
- (b) Der Antrag wird vom Sozialamt über die Staatsanwaltschaft an das Staatsgericht weitergeleitet. (c) Das Sozialamt ist verpflichtet, dem Asylanten bei der Suche nach einem Rechtsanwalt zu helfen und muss sich außerdem um die Finanzierung kümmern.
- (d) Über den Asylantrag findet eine Gerichtsverhandlung statt, wobei der Antragsteller durch einen Rechtsanwalt unterstützt wird. Diese Verhandlung muss spätestens am folgenden Tag nach der Antragstellung erfolgen. Bis zum Gerichtsbeschluss ist es Aufgabe des Sozialamts für einen angemessenen Lebensstandard des Asylanten zu sorgen
- (e) Wird der Asylantrag angenommen, hilft das Sozialamt dem Asylanten bei der Suche nach einer Arbeitsstelle. Das Sozialamt entscheidet außerdem darüber, ob und wenn ja wie der Asylant vom Staat unterstützt wird.

§ 40 Straffällige Asylanten

Wenn der Asylant eine Straftat begeht, kann diese ausschließlich mit Arbeitsstunden geahndet werden. Die Höhe der Strafe orientiert sich dabei an den im Strafrecht für alle Staatsbürger Meinlands geltenden Vorgaben.